

Hygienekonzept für den 72. Crosslauf im Weißiger Wald

am Sonntag, den 21.11.2021

§ 1 - Gültigkeitsbereich

Das Hygienekonzept gilt auf dem Gelände des Sportplatzes der SG Weißig 1861 e.V.

§ 2 - Zutrittsberechtigung

zutrittsberechtigt sind:

- (1) Personen unter 16 Jahre.
- (2) SchülerInnen, die in der Schule regelmäßig getestet werden.
- (3) nachweislich vollständig geimpfte Personen.
Der Impfnachweis ist am Einlass vorzuzeigen.
- (4) nachweislich genesene Personen.
Der Genesungsnachweis ist am Einlass vorzuzeigen.
- (5) Personen, die einen negativen amtlichen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24h) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48h) vorweisen können.
Das Testergebnis ist am Einlass vorzuzeigen.

Alle Zutrittsberechtigten erhalten am Einlass ein Armband (Akkreditierung). Dieses ist während der Veranstaltung am Arm zu behalten.

§ 3 - Zutrittsverbot

nicht zutrittsberechtigt sind:

- (1) Personen, die einen der oben aufgeführten Nachweise nicht erbringen.
- (2) Personen mit Erkältungssymptomen.
- (3) Personen, deren Nachweis ein Corona-positives Ergebnis zeigt
- (4) Personen, die die Eintragung in die Kontaktnachverfolgungsliste (§ 6) verweigern.
- (5) nicht am Wettkampf beteiligte Personen (Publikumsverbot).
- (6) Personen ohne Akkreditierungsarmband.

§ 4 - Abstandsgebot

Auf dem gesamten Gelände ist zwischen allen Beteiligten Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (kein Händeschütteln oder Umarmen). Eine Ausnahme bildet der Start-Zielbereich für die am Wettkampf Beteiligten ab 1 Minute vor dem Start bis nach dem Zieleinlauf.

Das Meldebüro ist nur einzeln zu betreten. Ein Vertreter jedes Vereins holt alle Unterlagen ab. Umkleide- und Duschkmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Desinfektionsmittel wird vom Veranstalter bereitgestellt.

Die Siegerehrung findet ohne Personenkontakt statt. Pokale und Urkunden werden nicht überreicht, sondern bereitgestellt. Ergebnisse werden nicht ausgehängt.

§ 5 - Maskenpflicht

Auf dem gesamten Gelände gilt für alle Beteiligten die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2-Maske), sofern der Abstand gem. § 4 nicht eingehalten werden kann. Eine Ausnahme bildet der Start-Zielbereich für die am Wettkampf beteiligten Sportler ab 1 Minute vor dem Start bis nach dem Zieleinlauf. Weiterhin ausgenommen sind Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer solchen Maske nicht zugemutet werden kann. Der Nachweis dazu ist am Einlass vorzuzeigen.

Die Masken werden nicht vom Veranstalter gestellt.

§ 6 - Kontaktnachverfolgung

Alle Beteiligten müssen sich bei Betreten des Geländes in die ausgelegte Kontaktnachverfolgungsliste eintragen. Die Vereine übergeben die für ihre Sportler und Betreuer vorbereiteten Listen am Einlass den Vertretern der Veranstaltung.

Die Vollständigkeit und Korrektheit der übergebenen Listen wird am Einlass überprüft.

Die Kontaktnachverfolgungslisten werden 4 Wochen nach der Veranstaltung vernichtet.